

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 155 (1989)
Heft: 6

Artikel: Die Verpflichtung zur bewaffneten Neutralität und der Einsatz für den Frieden
Autor: Schindler, Dietrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-59361>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

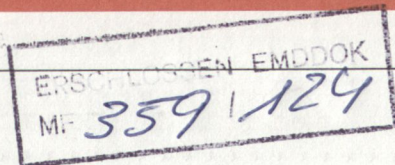
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Verpflichtung zur bewaffneten Neutralität und der Einsatz für den Frieden*

Dietrich Schindler

Zwei Aspekte der Neutralität sind im Hinblick auf die Volksinitiative «Schweiz ohne Armee und für eine umfassende Friedenspolitik» von besonderer Bedeutung: auf der einen Seite die völkerrechtliche Verpflichtung der Schweiz, die dauernde Neutralität aufrechtzuerhalten und Neutralitätsverletzungen abzuwehren, auf der anderen Seite die den Neutralen im Rahmen der Völkergemeinschaft zukommende Rolle, zur Aufrechterhaltung des Friedens und zur Verhütung von Kriegen beizutragen. Beide Aspekte sollen im folgenden beleuchtet werden.



Dietrich Schindler,
Lenzenwiesstrasse 8,
8702 Zollikon;
Dr. iur., Prof. für Staats-
und Völkerrecht an der
Universität Zürich;
Oberst zD,
vorher Völkerrechts-
offizier im A Stab.

1. Die völkerrechtliche Anerkennung der schweizerischen Neutralität und die daraus sich ergebenden Verpflichtungen

Die Schweiz ist zur Aufrechterhaltung der Neutralität und zur bewaffneten Abwehr von Neutralitätsverletzungen völkerrechtlich verpflichtet. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der völkerrechtlichen Anerkennung, die die schweizerische Neutralität 1815 und seither gefunden hat, sowie aus den Erklärungen, die die Schweiz wiederholt über ihre Neutralität abgegeben hat.

Die Schweiz ersuchte 1815 die am Wiener Kongress versammelten europäischen Mächte um Anerkennung ihrer dauernden Neutralität. Dieser Schritt drängte sich auf, nachdem die schweizerische Neutralität in den napoleonischen Kriegen vielfach verletzt worden war. Die Mächte machten die Anerkennung davon abhängig, dass die Schweiz den Beschlüssen des Wiener Kongresses zustimmte. Die eidgenössische Tagsatzung gab diese Zustimmung, worauf die Mächte durch die Pariser Erklärung vom 20. November 1815 die Anerkennung der dauernden Neutralität der Schweiz aussprachen. Sie erklärten, die Neutralität und Unverletzlichkeit der Schweiz lägen im wahren Interesse ganz Europas. In der Erklärung wird von der militärischen Verteidigung der Schweiz nicht gesprochen, jedoch ist eindeutig, dass die Mächte die Neu-

tralität in der Erwartung anerkannten, dass die Schweiz ihre Unabhängigkeit verteidige und Neutralitätsverletzungen abwehre. In der vorbereiteten Erklärung vom 20. März 1815 wurde dies zum Ausdruck gebracht, und schon 1814 hatten die Mächte in einer Denkschrift ausgeführt, die Schweiz habe ihre Grenzen mit mindestens 50 000 Soldaten zu schützen. Am Wiener Kongress wurden ferner die Grenzen der Schweiz teilweise neu gezogen, um die Verteidigungsmöglichkeiten zu verbessern. Auch die Formel, die Neutralität der Schweiz liege im Interesse ganz Europas, wurde im Hinblick auf die Fähigkeit der Schweiz gewählt, Kriege von ihrem strategisch wichtigen Gebiet im Zentrum Europas fernzuhalten. Aus der Vereinbarung von 1815 wird deshalb die Pflicht der Schweiz abgeleitet, Neutralitätsverletzungen mit Gewalt abzuwehren.

Die Erklärung von 1815 wurde seit ihrer Annahme mehrfach bestätigt und hat deshalb auch heute noch Bedeutung. In den Friedensverträgen, die 1919 zur Beendigung des Ersten Weltkrieges geschlossen wurden, wurde sie ausdrücklich bekräftigt (Art. 435 des Versailler Friedensvertrages). Eine weitere Bestätigung erfolgte in den 1960er Jahren, als die Völkerrechtskommission der UNO erklärte, die Vereinbarung von 1815 über die schweizerische Neutralität sei infolge allgemeiner Anerkennung durch die Völkergemeinschaft Teil des Gewohnheitsrechts geworden.

Eine Pflicht der Schweiz zur Aufrechterhaltung der Neutralität und zur Abwehr ergibt sich auch daraus, dass die Schweiz bei verschiedenen Gelegenheiten ihre dauernde Neutralität bestätigte und erklärte, diese mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln verteidigen zu wollen. Solche Erklärungen begründen, wie der Internationale Gerichtshof 1974 festgestellt hat, völkerrechtliche Verpflichtungen. Die NATO und der Warschauer Pakt rechnen mit der schweizerischen Neutralität. Sie wissen, dass die Schweiz den strategisch wichtigen Raum im Zentrum Europas verteidigen wird, so dass hier kein militärisches Vakuum entsteht.

2. Die Haager Neutralitätsabkommen von 1907

Abgesehen von den individuellen Verpflichtungen der Schweiz ergibt sich die Pflicht neutraler Staaten zur Abwehr von Neutralitätsverletzungen

* Achter und letzter Artikel der ASMZ-Reihe zum Thema «Schweiz ohne Armee». Alle acht Beiträge werden in der Oktobernummer als Sonderbeilage den Abonnenten nochmals zugestellt. Bestellcoupons für weitere Exemplare auf Seite 357.

auch aus dem allgemeinen Neutralitätsrecht, das zu einem grossen Teil in den zwei Haager Abkommen von 1907 (Abkommen über die Neutralität im Landkrieg und im Seekrieg) niedergelegt ist. Diese Regeln gelten für alle in einem Krieg neutral bleibenden Staaten. Die neutralen Staaten werden dadurch verpflichtet, Verletzungen ihrer Neutralität durch kriegführende Staaten mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln abzuwehren. Auch militärische Mittel sollen zu diesem Zweck eingesetzt werden. In Art. 10 des Abkommens über die Neutralität im Landkrieg wird bestimmt: «Die Tatsache, dass eine neutrale Macht eine Verletzung ihrer Neutralität selbst mit Gewalt zurückweist, kann nicht als eine feindliche Handlung angesehen werden.» Von einem dauernd neutralen Staat ist stets mehr verlangt worden als von einem Staat, der nur in einem einzelnen Krieg neutral bleibt, denn für den dauernd neutralen Staat steht die Abwehrrpflicht von vornherein fest.

3. Rechtliche Folgen fehlender Abwehr

Dass neutrale Staaten verpflichtet sind, Neutralitätsverletzungen abzuwehren, zeigt sich besonders deutlich, wenn man die rechtlichen Folgen fehlender Abwehr berücksichtigt. Benutzt ein Kriegführender das Gebiet eines neutralen Staates für Stützpunkte oder zum Durchmarsch seiner Truppen oder zur Überfliegung, um vom neutralen Gebiet aus Operationen gegen den Gegner durchzuführen, und ist der neutrale Staat nicht gewillt oder nicht fähig, diese Neutralitätsverletzung abzuwehren, so darf der benachteiligte Kriegsgegner auf neutrales Gebiet übergreifen, um seinen Feind dort zu bekämpfen. Ein illustratives Beispiel dafür bot Kambodscha im Vietnamkrieg 1970. Nordvietnam und der Vietcong errichteten auf dem Gebiet des neutralen Kambodscha Militärstützpunkte und leiteten Truppen und Kriegsmaterial durch das Gebiet Kambodschas hindurch, um sie in Südvietnam einzusetzen. Kambodscha duldet diese Verletzung seiner Neutralität und unternahm nichts zu ihrer Verhinderung. 1970 griffen deshalb die USA und Südvietnam militärisch in Kambodscha ein, um den Gegner dort zu bekämpfen. Zu Recht beriefen sie sich darauf, dass Kambodscha seine Neutralitätspflichten nicht erfüllt habe. Ein neutraler Staat, der seine Abwehrrpflicht

vernachlässigt, verliert den ihm zustehenden Anspruch auf Unverletzlichkeit seines Staatsgebietes.

4. Das Mass der Rüstung

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Schweiz zur bewaffneten Abwehr von Neutralitätsverletzungen verpflichtet ist. Das Völkerrecht legt jedoch kein genaues Mass der Rüstung fest. Die Rüstung muss auf die in der Zukunft möglichen Bedrohungen abstellen. Massgebend ist einerseits der Rüstungsstand der anderen Staaten, andererseits die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des neutralen Staates sowie dessen Möglichkeit, sich bestimmte Waffen zu beschaffen. Es gibt eine untere Grenze der Rüstung; sie wäre im Falle der Abschaffung der Armee eindeutig unterschritten. Es gibt aber auch eine obere Grenze. Sie liegt in der Zumutbarkeit. Es gilt der Grundsatz «*ultra posse nemo tenetur*» (niemand ist zu etwas Unmöglichem verpflichtet). Ein neutraler Staat ist völkerrechtlich nicht verantwortlich, wenn die Abwehr unmöglich oder unzumutbar wird. Im Zweiten Weltkrieg konnte die Schweiz nicht dafür verantwortlich gemacht werden, dass sie die nächtlichen Überfliegungen durch alliierte Bomber nicht zu verhindern vermochte, weil damals noch keine wirksamen Abwehrmittel dagegen bestanden. Ähnliches gilt auch für neuere Kriegsmittel, gegen die eine Abwehr nicht möglich oder unzumutbar ist. Für die Überfliegung durch Fernlenk Waffen oberhalb des Luftraums ist ein neutraler Staat überhaupt nicht verantwortlich, weil der Weltraum nicht zum Staatsgebiet des Bodenstaates gehört.

5. Fälle unbewaffneter Neutralität

Die grundsätzliche Abwehrrpflicht der neutralen Staaten schliesst nicht aus, dass für bestimmte Staaten eine unbewaffnete Neutralität vereinbart wird. Die bisherigen Beispiele unbewaffneter Neutralität, insbesondere jene Luxemburgs und Costa Ricas, sind freilich für die Schweiz nicht relevant.

Luxemburg wurde 1867 durch ein Abkommen der Grossmächte zu dauernder Neutralität verpflichtet und gleichzeitig entmilitarisiert. Diese Massnahme war aus verschiedenen Gründen gerechtfertigt: Erstens hatte

Preussen zuvor gegen Frankreichs Willen Luxemburg militärisch besetzt gehalten, was fast zum Krieg zwischen Frankreich und Preussen geführt hatte. Durch Neutralisierung und Entmilitarisierung Luxemburgs liess sich dieser Konflikt lösen. Zweitens erschien eine eigene Streitmacht Luxemburgs angesichts der Kleinheit dieses Staates und der Tatsache, dass nur Frankreich und Preussen als Angreifer in Frage kamen, wenig sinnvoll. Drittens übernahmen die Grossmächte eine Garantie der Neutralität Luxemburgs.

Costa Rica schaffte 1949 nach einem Militärputsch seine Armee ab aus der Erkenntnis, dass in den lateinamerikanischen Staaten die Streitkräfte vorwiegend als innenpolitisches Machtinstrument verwendet werden, wodurch die demokratische Entwicklung gefährdet wird. Die dauernde Neutralität Costa Ricas wurde erst später, 1983, durch den damaligen Staatspräsidenten proklamiert. Eine rechtliche Verankerung dieser Neutralität kam jedoch nicht zustande. Bemerkenswert ist, dass Costa Rica die Pflicht, seine Neutralität mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu verteidigen, ausdrücklich anerkennt. Es unterhält zu diesem Zweck eine Zivilgarde und weitere Ordnungskräfte in der Grössenordnung von etwa 10 000 Mann mit einer für die Abwehr von Neutralitätsverletzungen geeigneten Bewaffnung. Es kann somit nur beschränkt von einer unbewaffneten Neutralität gesprochen werden. Ferner ist Costa Rica in die Sicherheitsgarantien der amerikanischen Staatenorganisationen eingebettet, die schon zweimal zu seinen Gunsten funktionierten. Für die Abwehr von Neutralitätsverletzungen wird somit durchaus gesorgt.

Keines dieser Beispiele kann für die Schweiz wegleitend sein, denn einerseits ist die Schweiz in der Lage, Neutralitätsverletzungen selbst abzuwehren, andererseits gibt es keine anderen Möglichkeiten, um die Abwehrrpflicht zu erfüllen. Ein Paktanschluss würde das Ende der Neutralität bedeuten.

6. Die Schweiz dürfte die dauernde Neutralität aufkündigen

Der Schweiz wäre es nicht verboten, die dauernde Neutralität aufzugeben und sich damit von den aus der Neutralität fliessenden Verpflichtungen zu befreien. Schon die Schöpfer unserer Bundesverfassung rechneten mit die-

ser Möglichkeit. Sie verzichteten darauf, die Neutralität in der Bundesverfassung festzulegen. Nach ihrer Auffassung ist die Neutralität ein Mittel zum Zweck – ein Mittel zur Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit – nicht aber ein Selbstzweck. Im Protokoll der Tagsatzung von 1847 ist ausdrücklich vermerkt, man könne nie wissen, ob die Schweiz die Neutralität nicht einmal im Interesse ihrer Selbständigkeit aufgeben müsse.

Nun ist die Schweiz allerdings, wie ausgeführt wurde, durch Völkerrecht verpflichtet, die Neutralität aufrechtzuerhalten und Neutralitätsverletzungen abzuwehren. Sie könnte jedoch diese Verpflichtung aufkündigen. Nach herrschender Auffassung könnte sie in Zeiten des Friedens ihr seinerzeitiges Ersuchen, ihre Neutralität anzuerkennen, und ihre Erklärungen, dass sie ihre Neutralität verteidigen werde, zurückziehen. Sie dürfte dies jedoch nicht in Kriegszeiten tun, weil die anderen Staaten dann auf ihre Neutralität zählen.

Weil die Schweiz das Recht hat, die dauernde Neutralität aufzukündigen und sich damit auch von den mit der Neutralität verbundenen Pflichten zu befreien, kann argumentiert werden, dass sie durch das Völkerrecht nicht gehindert wäre, die Armee abzuschaffen. Die Folge einer Abschaffung der Armee wäre allerdings, dass dadurch die Anerkennung ihrer dauernden Neutralität durch die anderen Staaten dahinfallen würde, denn diese Anerkennung beruht auf der Erwartung, dass die Schweiz ihre Pflicht, die Neutralität zu verteidigen, erfüllt.

7. Die völkerrechtliche Lage bei Annahme der Initiative

Welches wäre die völkerrechtliche Lage, wenn die Initiative «Schweiz ohne Armee» in der Volksabstimmung angenommen würde? Die dauernde Neutralität der Schweiz würde dadurch nicht automatisch dahinfallen, wohl aber deren Anerkennung seitens der anderen Staaten. Die Schweiz selbst hätte keinen Anlass, im Fall der Annahme der Initiative ihre Neutralität aufzukündigen, da weder die Initiative dies verlangt, noch eine gangbare Alternative bestände. Der Abschluss an einen Militärpakt würde der Initiative offensichtlich widersprechen. Da die Schweiz aber die Pflicht zur Abwehr von Neutralitätsverletzungen nicht mehr erfüllen könnte, würde sie im Kriegsfall das Recht auf Unverletzlichkeit ihres

Staatsgebietes verlieren. Falls ein Kriegführender ihr Gebiet zu Kriegszwecken verwenden würde, dürfte der Gegner ihn hier bekämpfen.

Die strategische Lage der Schweiz im Zentrum Europas würde es als wahrscheinlich erscheinen lassen, dass die Schweiz im Fall eines Krieges in Europa sehr rasch zum Kriegsgebiet würde. Bei Annahme der Initiative würden die NATO und der Warschauer Pakt ihre Planungen zweifellos unverzüglich darauf einstellen, dass in der Schweiz ein militärisches Vakuum entsteht, und sie würden sich darauf vorbereiten, das Gebiet der Schweiz in Besitz zu nehmen, sobald der Gegner dies seinerseits versuchen sollte. Die Schweiz wäre nicht mehr fähig, den Krieg von ihrem Gebiet fernzuhalten. Dadurch würde sie auch ihre heute bestehenden Möglichkeiten, zwischen Kriegsparteien vermittelnd zu wirken und humanitäre Hilfeleistungen zu erbringen – beides wesentliche Beiträge zum Frieden – unter Umständen rasch einbüßen.

8. Kriegsbezogene und friedensbezogene Neutralität

Die Neutralität ist traditionellerweise auf den Krieg bezogen. Neutralität in diesem Sinne bedeutet Abseitsstehen im Krieg anderer Staaten. Früher sprach man von «Stillesitzen». Das ganze Neutralitätsrecht, wie es in den Haager Abkommen niedergelegt ist, bezieht sich auf den Krieg.

Seit dem Zweiten Weltkrieg hat sich aber die Bedeutung der Neutralität im weltpolitischen Rahmen in starkem Masse auf den Frieden verlagert. Dies hängt besonders damit zusammen, dass Kriege heute viel schwererwiegende Auswirkungen haben, als die Kriege des 19. Jahrhunderts sie hatten. Sie sind totale Kriege geworden, die insbesondere auch die Wirtschaft und die Zivilbevölkerung treffen. Die Aufgabe der Neutralen wird heute deshalb in stärkerem Masse in der ausgleichenden Rolle im Frieden und in der Kriegsverhütung gesehen. Diese friedensbezogene Neutralität hat seit 1945 bei anderen europäischen Neutralen und in der Völkergemeinschaft insgesamt eine viel grössere Beachtung gefunden als die kriegsbezogene Neutralität. Friedensbezogene Neutralität zeigt sich etwa in der ausgleichenden Rolle, die dauernd neutrale Staaten im Rahmen der Vereinten Nationen spielen.

In der Schweiz ist der eingetretene Wandel in der Funktion der Neutralität

erst in geringem Masse ins allgemeine Bewusstsein gedrungen. Dies mag mit ein Grund dafür sein, dass die Initiative «Schweiz ohne Armee und für eine umfassende Friedenspolitik» überhaupt zustande gekommen ist. Die Initiative suggeriert, dass zwischen unserer bewaffneten Neutralität und einer aktiven Friedenspolitik ein Gegensatz besteht. Sie verfällt damit einer anderen Einseitigkeit. In Wirklichkeit kann es weder eine glaubwürdige Friedenspolitik eines neutralen Staates geben, wenn dieser nicht die Fähigkeit hat, seine Unabhängigkeit und Neutralität zu sichern, noch kann eine Neutralität als sinnvoll anerkannt werden, die nur auf den Krieg bezogen ist. Neutralität darf deshalb nicht nur eine bewaffnete Neutralität sein. Sie muss vielmehr auch für den Frieden fruchtbar gemacht werden. Sie darf aber auch nicht unbewaffnet sein. Die Neutralität eines Staates, der sich jeglicher Möglichkeit der Selbstverteidigung entledigt, wird von keinem anderen Staate ernst genommen.

Wie sehr bewaffnete Neutralität und aktive Friedenssicherung gegenseitig voneinander abhängen, zeigen am deutlichsten die Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen. Sie stellen einen der wichtigsten Beiträge neutraler Staaten für die Aufrechterhaltung des Friedens dar. 1988 wurde ihnen deshalb der Friedensnobelpreis zugesprochen. Der Einsatz solcher Truppen setzt aber voraus, dass die Staaten, die sich daran beteiligen, selbst Streitkräfte unterhalten. Möglicherweise hat die Initiative «Schweiz ohne Armee» dazu beigetragen, dass die Haltung der Schweiz zur Mitwirkung an Friedenssicherungsoperationen in jüngster Zeit positiver geworden ist. Durch eine Beteiligung an solchen spezifisch von Neutralen zu erbringenden Dienstleistungen kann der Beitrag einer Armee zur weltweiten Friedenssicherung besonders deutlich hervorgehoben werden.

Freilich war die Schweiz schon bisher auf diesem Gebiet nicht untätig. 1953 wurden Offiziere zur Überwachung des Waffenstillstandes nach Korea geschickt. Noch heute besteht diese Mission in begrenztem Umfang. In der Folge schwächte sich die Bereitschaft zur Entsendung militärischen Personals ins Ausland aber ab. Zwar beteiligte sich die Schweiz finanziell und logistisch an einzelnen friedenserhaltenden Operationen der UNO, jedoch tat sie es – innenpolitisch bedingt – mit niedrigem Profil.

Der Bundesrat erklärte in seinem kürzlich veröffentlichten Bericht über die Friedens- und Sicherheitspolitik

der Schweiz vom 29. 6. 1986 (BB1 1989 I 668), der schweizerische Beitrag an solche Operationen sei «bis heute relativ bescheiden geblieben, wenn man ihn mit den Möglichkeiten vergleicht, welche die Schweiz als neutraler Staat zur Leistung Guter Dienste hat, insbesondere zur Beteiligung an friedenserhaltenden Operationen.»

1988 wurde der Beschluss gefasst, ein schweizerisches Sanitätskorps nach Namibia zu senden. Ab 1990 sollen der UNO ferner Offiziere zur Überwachung von Waffenstillständen und anderen internationalen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt werden. Nicht zu vergessen sind natürlich die vielfältigen Guten Dienste anderer Art, die die Schweiz dauernd erbringt, wie die Beherbergung internationaler Organisationen und Konferenzen, die Übernahme von Schutzmandaten und die Tätigkeit des IKRK, die von schweizerischem Boden aus erfolgt.

Diese Tätigkeiten spielen jedoch im schweizerischen Bewusstsein eine bescheidene Rolle. Man war bisher kaum bereit, der friedensbezogenen Neutralität ein ebenso grosses Gewicht beizumessen wie der bewaffneten Neutralität. Auch der Bericht des Bundesrates über die Sicherheitspolitik der Schweiz von 1973 (Konzeption der Gesamtverteidigung), in dem ausge-

führt wird, der Kleinstaat müsse im Bereich der allgemeinen Friedenssicherung und Krisenbewältigung mehr als bisher leisten, hat daran nichts geändert.

9. Bewaffnete Neutralität und europäische Einigung

Die Mitgliedstaaten der EG haben sich zum Ziel gesetzt, eine Europäische Union zu schaffen, doch bestehen noch keine konkreten Vorstellungen darüber, welche Form diese Union annehmen wird und wann dieses Ziel erreicht werden könnte. Ohne Zweifel werden die nationalstaatlichen Aspirationen der einzelnen Mitgliedstaaten der EG einer engeren politischen Einigung in der Art eines Bundesstaates noch während langer Zeit im Wege stehen. Die ausserpolitische Zusammenarbeit der Zwölf erfolgt einstweilen im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ), die nur der Koordination dient und nur einstimmige Beschlüsse fassen kann. Fragen der militärischen Sicherheit sind aus der EPZ ausdrücklich ausgeschlossen. Der gegenwärtige Stand der europäischen Einigung kann, trotz der neuen Dynamik, an der Rolle unserer Neutralität und der Armee nichts We-

sentliches ändern. Auch die in der Abrüstung bisher erreichten Schritte geben zu keinen Änderungen Anlass, da das Waffenpotential der beiden Militärbündnisse nur geringfügig abgebaut wird. Im Falle neuer Spannungen zwischen den Supermächten könnte rasch eine ähnliche Bedrohung eintreten, wie sie in den verschiedenen Phasen des Kalten Krieges bestand.

Die Lage für die schweizerische Neutralität und für die Armee könnte sich aber ändern, wenn die EG ihr Ziel, eine Europäische Union mit bundesstaatlichem Charakter zu schaffen, erreichen würde oder ihm doch nahe käme und wenn weitere europäische Staaten der EG beitreten, so dass die Schweiz eine isolierte Einheit in der geographischen Mitte dieser Union würde. Ob die Neutralität der Schweiz dann noch gerechtfertigt wäre und welche Bedeutung alsdann der Armee zukäme, kann heute noch nicht beurteilt werden, da dies von den dannzumaligen Umständen abhängen wird. Entscheidend wäre dann u. a., ob die Schweiz selbst der EG beitrifft, welche weiteren Staaten ihr angehören und welche internationalen Spannungen auf europäischer und weltweiter Ebene in jenem Zeitpunkt bestehen, die eine schweizerische Neutralitätspolitik noch rechtfertigen würden. ■

Trockenluft-Konservierung – senkt Materialerhaltungskosten.

Hohe Luftfeuchtigkeit kann Funktion und Einsatzfähigkeit von modernen Waffensystemen entscheidend beeinträchtigen.

Durch konsequenten Einsatz der MUNTERS-Trockenluftmethode lassen sich solche Schäden erheblich vermindern und die Ausfallrate von Komponenten (MTBF) verbessern. Ständige Einsatzbereitschaft bei hoher Funktionssicherheit wird permanent gewährleistet.

Materialerhaltungskosten werden durch geringen Aufwand entscheidend gesenkt.

Sprechen Sie mit uns, wir informieren Sie gern.



Munters
Mehr als 20 Jahre Erfahrung
in der Wehrtechnik

Munters GmbH
Birsigstraße 18
CH-4054 Basel
Telefon 061/54 27 45-47
Telex CH 964 240
Telefax 061/54 12 31